

Rainer Kilb

# **Konflikte, Radikalisierung, Gewalt**

Hintergründe, Entwicklungen  
und Handlungsstrategien  
in Schule und Sozialer Arbeit

Edition Sozial

Rainer Kilb

# **Konflikte, Radikalisierung, Gewalt**

Hintergründe, Entwicklungen und  
Handlungsstrategien in Schule  
und Sozialer Arbeit

## Der Autor

Rainer Kilb, Jg. 1952, Dr. phil., Diplompädagoge, war wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) in Frankfurt a. M., 2002 bis 2003 Professor an der FH Koblenz und ist seit 2003 Professor an der Hochschule Mannheim, Dekan der Fakultät für Sozialwesen (2006–2013).

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-6063-8 Print

ISBN 978-3-7799-5361-6 E-Book (PDF)

1. Auflage 2020

© 2020 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel

Satz: text plus form, Dresden

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor\_innen und Titeln finden Sie unter: [www.beltz.de](http://www.beltz.de)

# Inhalt

Einleitung – Konflikte, Radikalisierung und Gewalt als zusammenhängende Phänomene mit ähnlichen Wurzeln und Hintergründen?	9
--	---

## Teil I

### Grundlagen

#### Kapitel 1

Grundlagen und Ausgangssituation	16
1.1 Definitionen und historische Implikationen zu Konflikt, Radikalisierung und Gewalt	17
1.2 Konflikt	17
1.3 Radikalisierung	28
1.4 Gewalt, Aggression und Aggressivität	31
1.4.1 Gewaltebenen und Gewaltformen	36
1.4.2 „Häusliche Gewalt“	39
1.4.3 Missbrauch und „Kindeswohlgefährdung“	39
1.4.4 Gewalt zur Wiederherstellung familiärer und persönlicher Ehre	41

## Teil II

### Grundlagen- und handlungstheoretische Aspekte zu Konflikten, Radikalisierung und Gewalt

#### Kapitel 2

Konflikttheorien – Typologien, Hintergründe und Kontexte ihrer Entstehung, Konfliktverläufe, Konfliktodynamik, Konfliktakteure	47
2.1 Historische und aktuelle Konflikttheorien	54
2.2 Gesellschaftliche Konfliktprädikatoren	60
2.3 Individuelle subjektive und soziale Dimensionen von Konflikten	69
2.4 Theorie zur Funktion Sozialer Konflikte in modernen Gesellschaften	72
2.5 Eingrenzung des Konfliktverständnisses und der Konfliktbearbeitung	79

---

Kapitel 3	
Theorien zur Radikalisierung	86
3.1 Religiöse Radikalisierung als Bewältigungsstrategie adoleszenter Widersprüche und gesellschaftlicher Versagungen?	89
3.2 Adoleszenztypische Verunsicherung als Einstiegsmuster	92
3.3 Was bieten gewaltaffine Radikalisierungsmuster religiöser und politischer Ideologien?	99
3.4 Radikalisierungsprozesse im Verhältnis zu adoleszenten Ritualisierungsbedürfnissen	101
3.5 Transformationen individueller persönlicher Erniedrigung in Opferbereitschaft zu kollektiver Heroisierung	105
3.6 Vergleich religiöser und rechtsextremistischer Radikalisierungsphänomene („Brücken-Dispositive“ und „Brücken-Narrative“)	108
3.7 Radikalisierungsformen im Fußball-Milieu des Hooliganismus	112
Kapitel 4	
Theorien zur Entstehung von Gewalt	117
4.1 Klassische Theorien zur Entstehung von Gewalt	120
4.1.1 Mikrosoziologische Theorien	121
4.1.2 Psychologische Erklärungsmodelle von Gewalt	122
4.1.3 Soziologische und kriminologische Erklärungsmodelle	131
4.1.4 Gewalt als Manifestation eines Kulturkonfliktes	134
4.1.5 Sozialisationstheoretische Erklärungsmodelle	137
4.2 Entwicklungspsychologische Besonderheiten in der Adoleszenz	143
4.3 Diversitätsorientierte Aspekte	146
4.3.1 Geschlechtsspezifische Aspekte der Gewalt und sozialisatorische Geschlechterrollenaneignung	149
4.3.2 Sozialisationsbedingte Transformation und Aneignung des gewaltaffinen Männlichkeitshabitus	153
4.4 Multiperspektivische Verzahnung diverser Theorien zur Erklärung des Gewaltphänomens	157

### Teil III

Zusammenhänge und Verzahnungen in der biografisch-individuellen und gesellschaftlichen Herausbildung der drei Phänomene

#### Kapitel 5

Konfliktaffinität, Radikalisierung und Gewalt als Prozesse von Grenzüberschreitung, Selbstorientierung und Lernerfahrungen im Kindes-, Jugend- und jungem Erwachsenenalter 168

#### Kapitel 6

Transformationsprozesse individueller Affekte in politisch-extremistische, religiös-fundamentalistische und fan-kulturelle Artikulationspraxen 187

### Teil IV

Handlungsansätze und Methoden im Umgang mit den drei Phänomenen Konflikte, extremistische Radikalisierung und Gewalt

#### Kapitel 7

Strategien und Handlungsansätze in Konflikten 198

7.1 Vorgehensweisen bei der Konfliktbearbeitung 201

7.2 Konfliktanalyse 205

7.3 Bearbeitungsprozess und Störelemente 208

7.4 Bearbeitungsmethoden 210

7.5 Besonderheiten bei interkulturellen Konflikten 221

7.6 Mediations- und Verhandlungsverfahren 228

7.7 Verfahren der Deeskalation in Konflikten 237

7.8 Erlernen fairer Konfliktbewältigung als Basis für Demokratiefähigkeit 240

7.9 Professionelle Handlungsstrategien und Handlungskompetenzen 244

#### Kapitel 8

Über den Umgang mit extremistischer Radikalisierung und Hooliganfanatismus im pädagogischen Feld und als Aufgabe Sozialer Arbeit 249

8.1 Strukturen der Präventionsebenen 250

8.2 Fachliche Ansätze und Konzeptionen 253

8.3 Konzeptionen in schulischen und sozialpädagogischen Feldern 255

---

Kapitel 9	
Methoden im Umgang mit Gewalt	263
9.1 Qualitätskriterien für Ansätze und Maßnahmen	264
9.2 Methodische Orientierungslinien und Haltungen	266
9.3 Ansätze und Konzeptionen im Umgang mit Gewalt	271
9.4 Methodenstruktur, Zielgruppen und Handlungsfelder	273
9.5 Konzeptionelle Inhalte und Bausteine in Täter- und Opferbezogener Arbeit	276
9.5.1 Allgemeines Handlungskompendium in der Bearbeitung dissozialer Gewalt bei Tätern und Gewalterleidenden (Opfern)	277
9.5.2 Sozialpädagogische Arbeit mit Tätern	278
9.5.3 Psychologische und sozialpädagogische Arbeit mit direkten und indirekten Opfern	281
9.5.4 Täter-Opfer-Kommunikation	286
9.5.5 Aktivierung außenstehender Beobachter, Voyeure und ‚Anheizer‘	291
9.5.6 Die Re-Implementierung des Dritten in und am Rande der Konflikt- und Gewaltarena	292
9.6 Themenbereiche und Lernbausteine der Anti-Gewalt-Arbeit auf den verschiedenen Präventionsebenen	293
9.6.1 Themenbereiche und Lernbausteine im Kindesalter	294
9.6.2 Themenbereiche und Lernbausteine im Jugendalter	298
9.6.3 Themenbereiche und Lernbausteine im frühen Erwachsenenalter	303
9.7 Kontrollierende, repressive und Freiheit einschränkende Reaktionskontexte	304
9.8 Haltungen, sozialpädagogisch-therapeutische Wirkungskriterien und rechtlich-ethische Rahmenbedingungen	306
Kapitel 10	
Phänomen übergreifende Strategien	311
10.1 Strategien gesellschaftlicher Integration	312
10.2 Strategien intra-familiärer Zivilisierung	315
10.3 Strategien zur Stärkung von Resilienz	316
10.4 Bildungs- und mentalitätsbezogene Strategien	318
Literatur	320
Abbildungen und Übersichten	337

---

## Einleitung – Konflikte, Radikalisierung und Gewalt als zusammenhängende Phänomene mit ähnlichen Wurzeln und Hintergründen?

Konfliktverläufe, Radikalisierungsprozesse und Gewaltanwendung sind nur schwer antizipierbar, da sich in ihrer Entstehung individuelle Prädispositionen, biografische Lern- und Erfahrungsmuster mit prozessualen und situativen Ereignissen zu jeweils komplexen Phänomenen verzahnen. Dabei zeigen sich zwischen Konflikten, Radikalisierungs- und Gewaltmustern einerseits ähnliche Entstehungsabfolgen, andererseits aber auch sehr unterschiedliche Motive und Ausdrucksformen. In der Konfliktbearbeitung und der Radikalisierungs- und Gewaltprävention geht es deshalb gleichermaßen darum, sowohl sozialpädagogisch differenzierte Bearbeitungssettings einzurichten und entsprechende Verfahren anzuwenden als auch auf gesellschaftliche Risiken aufmerksam zu machen, die insbesondere Gewalt und Radikalisierungen fördern. Konflikte sollten dagegen in einer pluralen Gesellschaft sehr viel deutlicher in ihren produktiven und nicht nur in ihren destruktiven Auswirkungen thematisiert werden.

Streng wissenschaftlich betrachtet klingt es zunächst vielleicht etwas fraglich, die drei Phänomene des Konfliktes, der Radikalisierung und der Gewalt in einem Kontext zu betrachten. Die meisten Konflikte werden nicht gewalttätig ausgetragen und nicht hinter jeder Gewalttat verbergen sich Konflikte. Auch Radikalisierung muss nicht in Gewalt enden, aber Radikalisierung spielt als Prozessdimension in zahlreichen konfliktbezogenen Eskalationen eine zentrale Rolle. Ebenso kann sie im Vorfeld von Gewaltaktivitäten dazu beitragen, diese zu rechtfertigen, wenn man beispielsweise an politisch-ideologische oder an religiöse Gewalt denkt. Auch der gewalttätige Hooliganismus zieht aus kollektiven Radikalisierungsprozessen seine Energien.

Hier soll es darum gehen, sich diesen drei Phänomenen zunächst analytisch und relativ wertneutral anzunähern, sie in ihrer Beziehung zueinander zu thematisieren und daraus einerseits Schlüsse zu ziehen zu ihren jeweiligen Einbindungen in individuelle und kollektive Sinnstrukturen; also welcher individuellen Sinn kommt z. B. einer gewalttätigen Aktion zu oder welche gesellschaftspolitische Rolle spielen religiös-fundamentalistische Aktivitäten?

Es wäre also einerseits zu prüfen, wie man mit ihnen, im Falle des Konfliktes, auch produktiv umgeht oder, im Falle von Radikalisierung und Gewalt, auf den diversen Präventionsebenen begegnen könnte.

Aber, unter welchen Bedingungen entscheiden sich insbesondere junge Menschen für religiösen oder politischen Extremismus oder auch für eine Karriere als Hooligan? Und welche Rolle spielen in den entsprechenden individuellen und kollektiven Entwicklungs- und Entstehungszusammenhängen Konflikte? Würde man Extremismus verhindern können, wenn Konflikte nur frühzeitiger und besser zur Austragung kämen? Oder resultiert die Gefährdung eher aus der Verführung?

„Anhänger extremistischer Gruppen können sich verführerischer Sprache schlechter erwehren. Und es eint sie, dass sie sich für einen entscheidenden Moment in ihrem Leben nicht akzeptiert fühlten. Diese emotionalen Bedürfnisse werden dann scheinbar in der extremistischen Szene befriedigt – durch den engen Zusammenhalt, der diese prägt. (...) Bei Mädchen zum Beispiel kann Missbrauch eine Rolle spielen, ein autoritäres Elternhaus und dass sie gemobbt werden. Manche haben aufgehört, eigene Entscheidungen zu treffen, weil sie meinen: Das geht eh' nicht gut aus. Dann keimt die Hoffnung, jemand anderes könne ja für sie entscheiden“ (Mücke 2017, 54).

So die Antwort des Leiters eines Präventionsprojektes gegen Extremismus auf die Frage, ob sich biografische Erfahrungen zwischen jungen Neonazis und jungen Neo-Salafisten einander ähneln. Es liege u. a. am jeweiligen lokalen Angebot und am örtlichen bzw. ortsnahen sozio-kulturellen Milieu, ob sich jemand eher zur Antifa, zum Hooliganismus, zum Rechtsextremismus oder zu einer fundamentalistischen religiösen Orientierung hin entscheide.

In der Analyse der zuletzt vornehmlich diskutierten religiös akzentuierten Radikalisierungen meist junger Männer, die im Falle kriegerischer Betätigungen auch in oftmals extreme Gewalt mündeten, deuten sich mehr und mehr Zusammenhänge an, die darauf schließen lassen, dass sich religiöse Radikalisierungsprozesse in ihren jeweiligen subjektiv-biografischen und psychosozialen Entstehungszusammenhängen ähnlich gestalten wie diejenigen, die man bei der Genese sonstiger Gewalttaten sowie hoher Konfliktaffinität und deren Ausführenden identifizieren konnte. Interessant hierbei ist, die jeweiligen situationsbezogenen (Mikroebene), individuell-biografischen (Mesoebene) und gesellschaftlichen Entstehungsprozeduren des Radikalisierungs- und des Gewaltphänomens zu betrachten und miteinander zu vergleichen.

Hierbei soll der Frage nachgegangen werden, ob es bei den einschlägigen Akteursgruppen vergleichbare Wurzeln bspw. im primären familiären Erziehungsfeld gibt, die sich schließlich je nach Milieueinbindung, nach individuellen, familienbezogenen Aspekten, nach kulturbedingten Assimilations- bzw. Integrationserfahrungen bei Migrant\*innen, oder nach lokal präsenten radikalen Agitations- bzw. Artikulationsmöglichkeiten entweder in die eine oder andere inhaltliche Richtung von Radikalisierung und Gewaltausübung hin entfalten. Existiert bspw. lokal sowohl eine aktive Hooliganszene im Umfeld eines

traditionellen Fußballclubs und fänden sich ggf. ähnliche Aktionsmöglichkeiten wie etwa diejenigen im Rahmen einer neo-salafistischen Gruppe, einer rechtsextremistischen Schlägertruppe oder einem gewaltaffinen Antifa-Milieu, so wäre zu fragen, wie die entsprechenden ‚Weichenstellungen‘ hin zur Auswahl einer dieser Zugehörigkeitsgruppen erfolgen.

Geht man von der empirisch begründbaren Annahme aus, dass sich die meisten Gewalttaten in der adoleszenten Entwicklungsphase sowie im Rahmen einer Gruppe, bzw. ausgehend durch deren Impulse ereignen, so erscheinen die jeweiligen Gruppenelegenheiten einerseits entweder wiederum an lokale, regionale oder transnationale Möglichkeiten gebunden oder aber, zumindest in den Ballungsräumen durch ein frühzeitiges lokales Hineinwachsen in ganz spezifische Milieus geprägt.

Es wäre also zu überprüfen, welche psychosoziale Funktion der Gruppen einbindung insbesondere in der Adoleszenzphase zukommt und wie sich aus einem zunächst nur psychosozialen Bedürfnis heraus Radikalisierung bis hin zur Gewalttätigkeit entfalten kann.

In Umkehrung zu einem solch eher „paternalistischen Herangehen“ wäre aber auch zu fragen, ob nicht vielleicht auch die Folgen unserer sog. „globalen Moderne“ (vgl. Koppetsch 2019, 13)<sup>1</sup> darin bestehen könnten, dass sich diese, relativ unabhängig von psychosozialen Entwicklungsverläufen, in Veränderungen persönlichkeitsbezogener und somit auch identitätsbezogen-individueller Merkmale niederschlagen. Eine Betrachtung der Soziogenese von Radikalisierung und Gewalttätigkeiten könnte erklären, ob „Abstiegsbewegungen“ in der neoliberalen Finanzhegemonie dieser „globalen Moderne“ mit Aspekten „regressiver Ent-Zivilisierung“ (Nachtwey 2016) eine Verwilderung der Affektkontrolle nach sich zieht, die als Folge dann zu kollektiven Radikalisierungsformen auch von Erwachsenen führen könnte. Entwicklungspsychologisch wie zivilisationstheoretisch wäre hier von einer Regression auszugehen,

---

1 Cornelia Koppetschs Publikation „Die Gesellschaft des Zorns“ enthält nach mehreren Recherchen verschiedener Tageszeitungen (u. a. F.A.Z vom 8.11.2019, Süddeutsche Zeitung vom 11.11.2019) eine signifikante Zahl von Plagiaten. Der transcript-Verlag hat deshalb inzwischen das Werk aus dem Verkauf genommen. Koppetsch wird nach bisherigem Stand der F.A.Z.-Recherchen nachgewiesen, vor allem aus dem Buch „Die Gesellschaft der Singularitäten“ von Andreas Reckwitz Passagen ohne entsprechende Quellenhinweisen übernommen zu haben. Daneben finden sich ungekennzeichnete Übernahmen aus anderen Schriften von Reckwitz und weiteren Autoren wie Slavoj Žižek, Wendy Brown oder Sighart Neckel. Derzeit findet eine diesbzgl. Voruntersuchung der TU Darmstadt statt. Zur Zeit der Fertigstellung dieses Textes ist noch nicht klar ersichtlich, welche Passagen in Koppetschs Werk auf andere Werke zurückführbar sind, sodass hier zunächst von den in der Sache aus meiner Sicht richtigen Befunden Koppetschs ausgegangen und auf diese Bezug genommen wird.

die sich sozialpsychologisch in eher infantil-adoleszentem, soziologisch in de-zivilisiertem Verhalten äußert.

Die drei Phänomene werden deshalb in der vermuteten Verzahnung sowohl ereignisbezogener gesellschaftspolitischer wie auch persönlichkeitsrelevanter Einflussfaktoren thematisiert, die sich sukzessiv erst über Anlässe und Angebote, ‚Verführungen‘ und Verstärker sowie letztendlich situationsbezogene Auslöser und Gelegenheiten nur sehr komplex, ähnlich der Entwicklung einer singulären Gewalttat, erfassen und erklären lassen.

Radikalisierung fungiert dabei in der individuell-biografischen Analyse generell als Prozessdimension in der Tatgenese einer auch gewaltaffinen Bereitschaft, obwohl diese nicht zwangsläufig auch in eine physische Gewaltform münden muss. Umgekehrt erscheint gewohnheitsmäßiges Gewaltverhalten häufig mit individueller Verrohung und kognitiv-mentalen Radikalisierungsprozessen im Vorfeld verbunden zu sein.

Ganz ähnliche Dynamiken der Radikalisierung findet man im Bereich der Konfliktentstehung und deren Austragung. Insofern soll hier versucht werden, die Bezüge zwischen Radikalisierungs- und damit den Eskalationsmustern bei Konflikten wie bei Gewalthandlungen herauszuarbeiten, um letztendlich bisherige Handlungsansätze und Strategien daraufhin zu begutachten, wie diese an der eigentlichen Problemanalyse ansetzen und sich auf diese beziehen können.

Einer offenen, ja sogar offensiven Form der Konfliktaustragung kommt gerade auch in den Entstehungsprozessen von Radikalisierung und Gewalt eine zentrale Rolle zu. Konflikte werden dabei in demokratisch-liberalen Gesellschaften im Sinne von Georg Simmel (1908, 186–255) als konstitutiv für Gemeinschaftsbildung, für sämtliche Formen von Vergesellschaftung betrachtet. Das Phänomen des Streits bzw. der Konfliktaustragung wird dabei auf den verschiedenen Handlungsebenen individueller, gruppenbezogener sowie gesamtgesellschaftlich-politischer Auseinandersetzungspraktiken thematisiert. „Der Streit um Normen und Institutionen (...) ist ebenso Indikator für eine Krise von Normen und Institutionen wie auch Quelle ihrer Erneuerung. Um diese Quelle anzuzapfen, müssen wir den Streit allerdings suchen und ihn nicht länger vermeiden“ (Deitelhoff 2017, 1). Als Voraussetzung für gelingende Konfliktführung wird in der klassischen Konfliktforschung auf die gegenseitige Anerkennung in Anlehnung an Habermas’ diskursethisches Prinzip verwiesen. Auf operativer Ebene der Konfliktarbeit in pädagogischen Settings wie in der politischen Debatte fehlt aber häufig genau diese Voraussetzung, sodass Konflikte im ‚Freund-Feind-Schema‘ ausgetragen werden und dadurch weder gelöst, oftmals noch nicht einmal reguliert werden können. In den in diesem Buch aufgezeigten Bearbeitungsansätzen soll es deshalb auch darum gehen, wie Prinzipien gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Respektes trotz differierender Positionen erreicht werden können bzw.

---

wie verfahren werden könnte, wenn diese Grundlagen nicht gegeben sind, was gerade in höheren Eskalationsstufen von Konflikten häufiger der Fall ist.

Am Anfang der Ausführungen steht in Teil I eine Verständigung zu den drei Begriffen des Konfliktes, der Radikalisierung und der Gewalt. Es folgt eine Befassung mit bisherigen theoretischen Ansätzen zur Erklärung der drei Phänomene in Teil II und zu den ihnen inhärenten gegenseitigen Bezügen in Teil III, bevor im IV. Teil ausgewählte Handlungsansätze und Strategien im Umgang mit diesen betrachtet werden. Radikalisierung wird dabei als Prozessdimension der Gewaltentstehung als auch im Rahmen der Konflikteskalation thematisiert, wobei die jeweils vorgestellten Handlungsmöglichkeiten auf die diversen Prozessphasen der Radikalisierung bzw. der Eskalation bezogen werden. Ebenso wird das Radikalisierungsphänomen auf die gängigen Konflikt- und Gewaltentstehungstheorien übertragen. Letztendlich geht es um die These einer Interdependenz dieser drei Phänomene und, hieraus ableitbar, um gezieltere Ansätze ihrer Bearbeitung, also einerseits der Konfliktbeilegung, deren Einhegung, deren Regulation, deren Lösung oder auch des fairen Austragens von Konflikten, sowie der Prävention bei Radikalisierung und Gewalt.

In den einzelnen Kapiteln dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit i. d. R. das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.



# Teil I

## Grundlagen

# Kapitel 1

## Grundlagen und Ausgangssituation

Die Begriffe Konflikt, Radikalisierung und Gewalt, sowie in deren Kontext auch Aggressivität und Aggression, unterliegen je für sich keiner einheitlichen Definition und lassen sich zudem nicht eindeutig voneinander abgrenzen. Insbesondere der Gewaltbegriff steht immer in einem historischen und sozialen Kontext, sowohl was sein Verständnis als auch seine jeweilige Bewertung und Eingrenzung angeht. So ist z.B. die Ausübung von Gewalt als Zuchtmittel in der Erziehung auch in unserer Gesellschaft erst seit relativ kurzer Zeit ausdrücklich untersagt (BGB § 1631, Abs. 2). In anderen kulturellen und eher patriarchalischen Erziehungsvorstellungen dagegen gilt gewaltfreier Umgang mit zu Erziehenden eher als unangemessen und als Zeichen von, vor Allem männlicher Schwäche.

Es existieren deshalb in pluralisierten, trans- und multikulturellen europäischen Gesellschaften durch solche ungleichzeitig verlaufenden gesellschaftshistorischen Entwicklungen nach wie vor ganz verschiedene Phänomene und Verständnisse von Gewalt und ein sehr unterschiedlicher Umgang mit ihr. Gewalt lässt sich dabei sowohl als eine Form von Konfliktaustragung definieren, kann aber auch als primäre interaktive Handlungsaktion eine Konfliktspirale erst auslösen. Radikalisierung wiederum kann einerseits auf Konflikte selbst zurückzuführen sein und sich im Prozess einer Konflikteskalation in Gewalt äußern. Sie kann aber umgekehrt auch darauf basieren, dass Konfliktaustragung verhindert wurde und sich das Konfliktpotenzial im Rahmen individueller Radikalisierung ihre Bahn bricht.

In der Genese dissozialer, religiöser oder ideologischer Gewalt bezeichnet Radikalisierung dagegen auch eine sich auf das Tatphänomen hin verstärkende Prozessdimension.

Da Konflikte einerseits für Radikalisierungsprozesse und für Gewaltausübung eine mögliche Ursache bzw. einen Entstehungskontext abbilden sowie andererseits als übergeordneter Zuordnungsbegriff in den Sozialwissenschaften verwendet werden, soll im Folgenden in der Reihenfolge Konflikt, Radikalisierung, Gewalt verfahren werden (vgl. Kilb 2012, 9 ff.).

## 1.1 Definitionen und historische Implikationen zu Konflikt, Radikalisierung und Gewalt

Radikalisierung, Gewalt und Konflikt gelten als *kulturelle Zuschreibungen*, die sich jeweils an den herrschenden historisch-zivilisatorischen Idealen von Gewaltlosigkeit und an Normen legitimer Machtausübung (Groenemeyer 2016) orientieren. Hierbei kommt es häufig zu Streit und zu einem *Ringens um Definitionsmacht* sowie um Legitimität von Macht und sozialer Ungleichheit. Im Falle von Gewalt wird dabei im politisch-sozialen und wissenschaftlichen Feld symbolisch um Begriffe und Phänomene struktureller, symbolischer, psychischer, materieller, physischer Gewalt gekämpft. Dabei stehen sich in der Wissenschaft zwei grundlegende und kaum miteinander vereinbare Paradigmen gegenüber: Radikalisierung, Gewalt und Konflikte als *utilitaristische Phänomene* einer Gesellschaft vers. als „negativ“ konnotierter *Sonderereignisse*.

## 1.2 Konflikt

Etymologisch betrachtet bedeutet Konflikt ‚Zusammenstoß, Auseinandersetzung, innerer Zwiespalt, Widerstreit‘ und ist im 18. Jh. entlehnt aus dem lat. *cōnflīctus*: ‚das Zusammenschlagen, feindlicher Zusammenstoß, Kampf‘, einem Verbalabstraktum zum lat. *cōnflīgere* (*cōnflīctum*): ‚zusammenschlagen, zusammenstoßen, in Kampf geraten‘; vgl. auch lat. *flīgere*: ‚(an)schlagen, zu Boden schlagen‘ (Pfeifer 2018, 704). Bereits in dieser differenzierten Wortbedeutung stößt man auf zwei grundsätzlich verschiedene Konfliktfelder mit jeweils eigener Begriffsverwendung: der ‚innere Zwiespalt oder Widerstreit‘ steht für einen intrapersonalen Abwägungs- bzw. Entscheidungsprozess, die Bedeutung des ‚Kampfes‘ und des Zusammenstoßes zielt dagegen auf ein soziales Verhältnis mindestens zweier Personen oder Akteure, die um einen gemeinsam beanspruchten Gegenstand, um ihre subjektiven Rechtsvorstellungen, um ihre soziale Position usw. ringen, und dem jeweils anderen Akteur dies streitig machen.

Die Begriffe Konflikt und Streit werden häufig synonym zueinander verwendet. Die meist negative Konnotation von Konflikten könnte auf ein etymologisch begründetes Verständnis von Streit (aus dem mittelhochdt.: *strit*) nicht nur des Kampfes, sondern auch des Kammers zurückführbar sein. Streit soll im Folgenden als eine Form der Konfliktaustragung verstanden werden, die im Falle eines geordnet-kultivierten Ablaufs auch produktive Effekte besitzen kann.

Konflikte als solche sind je nach Verständnis und Definition entweder Begebenheiten oder Elemente an sich, die „gleichzeitig gegensätzlich oder un-

vereinbar sind“ (Berkel 2011, 11) wie etwa eine Abwägung mehrerer Möglichkeiten im intrapersonalen Konflikt; oder aber, wie beim „sozialen Konflikt“ (interpersonaler, Intergruppenkonflikt usw.) erst durch Kommunikation oder eine Handlung, die solche Unvereinbarkeiten von Unterschiedlichkeiten, von Positionsdifferenzen insbesondere in pluralen Gesellschaften artikulieren. Mit Hilfe konfligierender Handlungs- und Kommunikationsformen lassen sich beim „Sozialen Konflikt“ schließlich Möglichkeiten zur Verständigung und zur Entwicklung von Gemeinsamkeit, aber auch von Differenz schaffen. Soziale Konflikte können damit assoziieren, also annähern und integrieren; sie können aber auch genauso gut dissoziieren, also voneinander trennen und dadurch segmentieren und auch desintegrieren.

Soziale Konflikte, um die es hier vor allem gehen soll, artikulieren sich als kommunizierte *Positionsdifferenzen* zu einem *Streitgegenstand* durch mindestens zwei Akteure (oder Akteursgruppen). Diese Positionsdifferenzen werden in Form eines häufig komplexen Wechselspiels von Wahrnehmung, Bewertung und Verhalten (vgl. Meyer 2011, 29, 62) in angespannter Atmosphäre ausgetragen. In einem solchen Wechselspiel entstehen durch die Anspannungen, die Prozesse des Aufschaukelns im Kontext einer Eskalation meist nach einem Reiz-Reaktionsschema emotionale Verletzungen und Beeinträchtigungen (Gefühlsebene), die wiederum – Erwartungen, Vorurteile und/oder Resentiments bestätigend – den Konflikt mit der notwendigen Energie zu seiner Weiterführung versorgen und zur gegenseitigen Dämonisierung durch einen perspektivisch eingeschränkten, den sog. „Tunnelblick“ beitragen.

Ein Konflikt kann physisch oder psychisch, gewaltlos oder gewaltsam ausgetragen werden.

Konfliktaustragung vollzieht sich dabei in einem Wechsel zwischen häufig grenzüberschreitendem Zu-Nahe-Treten bei gleichzeitiger Distanzbildung, einer für den Konfliktgegner gleichermaßen verwirrenden wie irritierenden Ambivalenz. Konflikte sind dann beendet, sobald es zu Entscheidungen gekommen ist (vgl. Simon 2015), die von den beteiligten Konfliktparteien akzeptiert werden.

Konflikte ordnen durch ihre Entscheidungsfunktion Zugehörigkeiten zueinander oder auch Abgrenzungen voneinander. Je nach Eskalationsdynamik und Strategie wird Nähe abgebaut oder auch – etwa durch das ‚Zu-Nahe-Treten‘ – intensiviert, um Distanzen zu steigern. In der Konfliktbearbeitung geht es immer um diese spannungsgeladene Ambivalenz von Nähe und Distanz, von Verständnis und Unverständnis, von Schuldzuschreibung und Verzeihen usw. Die Spannungen zeigen sich dann am deutlichsten, wenn die Beziehungen der Konfliktparteien entweder sehr eng sind, wie etwa die Bindungen in Familie, Paarbeziehungen und persönlichen Freundschaften oder aber sehr feindselig und emotionalisiert, wie in der Fußball-Fanszene der Hooligans oder in der kriegerischen Auseinandersetzung. Bei gewalttätigen

bzw. kriegerischen Konflikten ist dieser Spagat am deutlichsten: man übertritt dabei einerseits den intimen bzw. „geopolitischen“ Schutzbereich des Gegners bzw. Feindes, dringt in dessen Territorium direkt ein, um durch dessen Unterwerfung und/oder Demütigung gleichermaßen Distanz und Ablehnung zu signalisieren. Im zwischenmenschlichen Bereich ersetzt das Eindringen in die Intimsphäre das Territorium.

Der Konfliktbegriff selbst steht heute für einen breiten Korridor des Agierens im Rahmen solcher Unvereinbarkeiten, von Nichtübereinstimmungen von Wahrnehmungen, Interessen, Bedürfnissen, Werten, Gefühlen und Meinungen (vgl. auch Meyer 2011, 29) und bleibt dabei in seinen Definitionen relativ uneindeutig (Bohnacker 2005, 9). Er ist jeweils in differenzierter Weise eingebunden in die diversen Disziplinen von Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Philosophie, Geschichts- und Politikwissenschaften sowie deren Theorien und damit weder eindeutig normativ wie auch wenig universell. Insbesondere auf der operativen Ebene der Konfliktberatung kommen weitere, meist eher problem- bzw. negativ konnotierte Konfliktverständnisse hinzu.

Allein als technisches Konstrukt lässt er sich insbesondere im Rahmen seiner praxisbezogenen und operativen Verwendung etwa in der sozialpädagogischen oder schulischen Konfliktbearbeitung mehr oder weniger eindeutig bestimmen und nach Ordnungen strukturieren.

Fritz Glasl unterscheidet etwa zwischen intra- sowie inter-personalen oder Inter-Gruppenkonflikten und definiert letztere als *Interaktion zwischen mindestens zwei „Akteuren, wobei wenigstens ein Akteur Unvereinbarkeiten im Denken, Vorstellen, Wahrnehmen und/oder Fühlen und/oder Wollen mit dem anderen Akteur in der Art erlebt“, dass es bei einer angestrebten Verständigung zu Beeinträchtigungen aus der Perspektive mindestens einer der Akteure kommt. Ein intra-personaler Konflikt wiederum sei eine internalisierte Konfrontation zweier sich widersprechender Instanzen einer Persönlichkeit* (in Anl. an Glasl 1999, 14, 15).

Glasls Konfliktdefinition ist eine recht präzise und enge im Vergleich etwa zu derjenigen von Ralf Dahrendorf (1961/1972a, 748f.), nach der ein Konflikt jede Beziehung von Elementen bezeichnet, die sich durch objektive (latente) oder subjektive (manifeste) Gegensätzlichkeit artikuliert. An diese eher allgemeine und sehr breite soziologische Definition schließen sich insbesondere die Praktiker/innen an, die sehr stark präventiv orientiert arbeiten, also Konfliktpotenziale in den Blick nehmen, um das Austragen von Konflikten möglichst früh im Keim zu ersticken (vgl. Edmüller/Jiranek 2010).

In der Systemtheorie stellen Konflikte in ihrer sozialen Dimension „Kommunikationsprozesse“, in ihrer psychischen Dimension „Denk- bzw. Fühlprozesse“ dar, bei denen „eine Position (z. B. ein Wunsch, eine Handlungsanweisung, -option oder -wirkung, eine Sichtweise, eine Bewertung etc.) verneint wird und diese Negation ihrerseits verneint wird.“ Diese Form des Oszillie-

rens zwischen sich gegenseitig negierenden Positionen ohne Entscheidungsfindung wird als Konflikt definiert. Konflikten kommen selbst Systemeigenschaften zu. Als eigene Systeme entwickeln sie eigene Dynamiken (vgl. Simon 2015, 11).

Auch Pfetsch (2005, 2f.) lokalisiert den, in diesem Fall politischen Konflikt ebenso auf die Handlungs- bzw. Aktionsebene: *„Gegensätze müssen, um konfliktbestimmend zu sein, in Aktion umgesetzt werden. Unterschiedliche Ansichten, Bewertungen oder Interessen können latent vorhanden sein, ohne manifest zu werden. Erst, wenn sie in politische Regie genommen werden, entstehen aus Gegensätzen Konflikte.“*

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Konfliktverständnisse breiter aufgestellt sind und dabei negativer konnotiert sind, je näher die Autoren sie im Rahmen operativer unternehmerischer, institutioneller oder politischer Beratungstätigkeit verwenden. Tendenziell umgekehrt verhält es sich, je mehr die wissenschaftliche und sozialpädagogische Handlungsebene im Fokus steht.

Keine Übereinstimmung existiert auch im Verständnis der Konfliktbearbeitung (als Prozessdimension) und der Konfliktregelung (als Ergebnisaspekt einer Konfliktbearbeitung). Je nach theoretischer Einbindung reicht die Spannweite von der Annahme, Konflikte *beilegen* und *lösen* zu können, in eine *verträgliche Richtung hin zu steuern*, sie *einzuhegen* oder auch nur *regulieren* zu können. Die hier verwendeten Handlungsbegriffe der Konfliktbearbeitung als meist institutionalisierte Konfliktregelung (Imbusch/Zoll 2011, 18) und als Konfliktmanagement stehen für Interventionen, die sich ganz allgemein *„(...) hauptsächlich auf den Konfliktprozess richten, so dass die Konflikte einen guten Verlauf nehmen. Es wird mit einer Verbesserung der Vorstellungen, Einstellungen und Verhaltensweisen der Konfliktparteien versucht, die gegenseitige Aggressionssteigerung zu durchbrechen. Oft liegt dem Konfliktmanagement die Auffassung zugrunde, dass Gegensätze wesentlich Elemente des sozialen Lebens sind und deshalb die Konfliktparteien lernen sollten, mit ihnen weniger destruktiv umzugehen“* (Glasl 1999, 20).

Konfliktregelungen in ihrer institutionalisierten Form sollen Konflikte einhegen und regulieren, indem sie diese, etwa im demokratischen Rechtsstaat über Recht, Gesetz oder mit methodischen Verfahren wie z. B. der Mediation oder dem Täter-Opfer-Ausgleich in gewaltlose Bahnen einordnen helfen.

Konflikte sind kulturanthropologisch betrachtet konstitutiv für sämtliche größeren gemeinschaftlichen Lebensformen, unabhängig von zeitlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Bereits Sigmund Freud weist in seiner Strukturtheorie den grundsätzlich vorhandenen Widerspruch zwischen individuellen Bedürfnissen („ES“-Funktion in seiner Triebtheorie) einerseits und gesellschaftlichen Erwartungen („ÜBER-ICH“) andererseits aus, die sich im sog. ICH zur Einheit bzw. zur Identität hin verschmelzen.

Insbesondere in modernen pluralistischen und demokratischen Gesellschaften mit ausgeprägten Individualisierungstendenzen sind Konflikte ubiquitär, da hier Positionsdifferenzen sowohl zwischen Individuen als auch zwischen Gruppen und Milieus charakteristisch sind. Demokratie als *Weltanschauung* und als *Staatsform* fungiert hierbei einerseits als *Ordnungssystem*, in dessen Rahmen individuelle wie gesellschaftliche Konflikte ausgetragen werden und über Institutionen beigelegt bzw. reguliert werden können (Hacke 2018, 81). In ihrer Rolle als Lebensform (vgl. Dewey 2011) müssen ihre Prinzipien und Regeln frühzeitig bei Heranwachsenden vermittelt werden, um in einem solchen gesellschaftlichen Rahmen partizipieren zu können und damit teilhabe- und handlungsfähig zu sein. Demokratiefähigkeit entsteht somit nicht von selbst, sondern muss permanent neu vermittelt bzw. erlernt werden (vgl. Kilb 2017, 254 ff.).

Konflikte stellen also im „modernen Verständnis“ Impulse für dynamische Prozesse in Sozietäten jeglicher Couleur dar. Sie können sowohl produktive Entwicklungen anstoßen, auslösen und beschleunigen; sie dienen in ihrer sozialen Form der Integration, in ihrer destruktiven Form auch der Desintegration, der Destabilisierung, der Verletzung und Zerstörung.

Für beide Optionen existieren individuelle, gemeinschaftliche wie gesellschaftliche Handlungsstrategien, teilweise in alltäglich-ritualisierten Formen, in geregelten kulturellen oder institutionalisierten bzw. politisch-organisatorischen Versionen (Protest, Demonstration) und in heutiger Zeit auch in spezifischen methodischen Herangehensweisen und -techniken. Die Anwendung von legitimer wie illegitimer Gewalt kann dabei eine Form der Entscheidungsherbeiführung in konfligierenden Situationen sein.

Vergleichsweise ähnlich wie in der Gewaltdiskussion geht man in der Konfliktforschung von der reinen Ursachenfindung zunehmend über zur Identifikation von Bedingungs-, Entstehungs- und Umfeldfaktoren und betrachtet diese wiederum im Rahmen möglicherweise divergierender Wirklichkeitskonstruktionen der einzelnen Konfliktparteien als auch in ihrer prozessualen Dimension. Auch fokussiert man stärker die Frage nach dem Sinn und der Funktion von Konflikten (vgl. Bohnacker/Imbusch 2005, 78 f.).

Da die Intensität individueller wie kollektiver Verletzungen in den meisten unteren Konfliktstufen geringer als bei Gewalttätigkeit ist, lassen sich gewaltlos ausgetragene Konflikte eher auf einer Ebene diskursiver, sich verständiger und kommunikativer Formen bearbeiten.

Weil Konflikte universelle Begleiterscheinungen menschlichen Zusammenlebens sind (vgl. Schröder/Merkle 2007, 13) überrascht es umso mehr, wie wenig bisher Konfliktbearbeitung in der pädagogischen Literatur und Forschung Gegenstand ist. Dahrendorf (1972 b) unterstellt der deutschen Gesellschaft hier eine extreme Form der Suche nach Konsensualismus und Harmonismus. In Umkehrung hierzu steht Morins geschichtsphilosophischer Be-

- Abkehr von der Annahme *grundlegender Konfliktursachen* (z. B. Widerspruch zwischen Arbeit und Kapital), hin zur differenzierten Betrachtung nach jeweiligen Handlungsfeldern
- Ent-Kausalisierung: Ursachenanalyse wird ersetzt durch Bedingungs-, Entstehungs- (Prozess-) und *Kontextanalysen*; wie manifestiert sich ein Konflikt aus einer latenten Situation heraus?
- Konflikte als *Prozesse von Wirklichkeitskonstruktionen* verschiedener Akteure
- Weg von der Annahme, Konflikte lösen zu können; hin zum Verständnis der *Konfliktregulation*

#### Übersicht 1: Neue theoretische Konfliktparadigmen

fund einer sog. „Dialogik“ als historisches europäisches Erbe und als Kern europäischer kultureller Identität im Zuge einer permanenten Dialognotwendigkeit europäischer Pluralität (Pfetsch, 2005, 6).

Konfliktbearbeitung(skompetenz), Konfliktmanagement(fähigkeit) und Gewaltprävention sollen deshalb hier auch als Gegenstand und als Ziele sozialer Lernprozesse verstanden werden und damit als verbindliche Inhalte schulischer und sozialpädagogischer Bildung definiert werden. Denn Konfliktfähigkeit stellt eine der zentralen Grundkompetenzen demokratischer Lebensformen und demokratischer Handlungsfähigkeit dar.

#### **Konflikte in ihrer historischen Genese**

Da Konflikte ubiquitär für das menschliche Zusammenleben sind und daher wie etwa Liebe oder auch Konsensbildung zu den normalen Alltagserfahrungen zählen, findet man am ehesten in der Romanliteratur, der Geschichtsschreibung zum alltäglichen Leben, der Kulturanthropologie und der Justizgeschichte Informationen zu den jeweils historisch relevanten konfliktbezogenen Bearbeitungsstrategien. Bei den historischen Konflikttheorien spielen im deutschsprachigen Raum insbesondere Max Weber, Georg Simmel und Karl Marx eine gewichtige Rolle. Jeweils geprägt in ihrer zeithistorischen und auch politischen Einbindung konstatieren die drei Autoren für Konflikte eine zentrale gesellschaftliche Bedeutung; wie etwa Max Weber in seiner Theorie des sozialen Handelns mit den Begriffen des ‚Kampfes‘, der ‚Konkurrenz‘ und der ‚Auslese‘ sowie Georg Simmel mit dem Befund, Konflikte seien als Form, in der sich soziale Wechselbeziehungen vollziehen, konstitutiv und integrativ für Vergesellschaftungen jeglicher Art. Marx, Weber und Simmel sehen in Konflikten erstmals auch Impulse sowohl für gesellschaftliche als auch für interaktionsbezogene und gemeinschaftsintegrierende Fortentwicklungen.

In der konfliktgeschichtlichen Betrachtung fällt auf, dass etymologisch der Begriff selbst erst im 18. Jahrhundert aus dem Lateinischen entlehnt wurde

(Duden 2001, 435). Dies weist auf einen relativ späten Gebrauch des Begriffs selbst hin und deckt sich etwa mit ersten Informationen zu Konfliktbearbeitungsformen aus dem Alltagsleben im frühen 19. Jahrhundert.

In den Epochen autoritärer vor- und feudalistischer Herrschaft, wie auch in den Übergängen zum Merkantilismus und zum Nationalstaat treten individuelle konfliktträchtige Situationen eher in Form einer Beschreibung abweichenden Verhaltens zutage, die dann durch (innerfamiliäre) Tribunale, Strafen, Aussonderungs- und Unterwerfungsrituale auf den verschiedenen institutionellen Ebenen oder aber im privaten Bereich geregelt werden. Perrot (1999, 267 ff.) beschreibt für die Familie des 19. Jahrhunderts mit dem Geld als Tauschmittel, den Verletzungen der Familienehre, erblichen Belastungen und der „sexuellen Schande“ die in der damaligen französischen Gesellschaft typischen Konfliktherde. Insbesondere die Familienkonflikte wurden in dieser Zeit bereits in sehr „privatisierter“ Form bearbeitet.

„Die Anstandsregeln, die Angst vor dem ‚was die Leute sagen‘, und der obsessive Wunsch nach Respektabilität sorgten dafür, dass Krisen verheimlicht und in merkwürdiger Verkehrung zum Kitt des Familienzusammenhaltes wurden. Nichts nach außen dringen lassen, die Einmischung von Dritten vermeiden oder abwenden, die ‚schmutzige Wäsche im Familienkreis waschen‘ – so hielten es Bauern und Bürger gleichermaßen“ (Perrot 1999, 278).

Im Arbeitermilieu war es dagegen aufgrund bescheidener und räumlich enger Wohnverhältnisse schwieriger, solche Diskretion zu wahren. Dort wurden Konflikte eher gewaltsam gelöst und die Konfliktaustragung geschah in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise; Schläge und Prügel waren an der Tagesordnung, um „Rechnungen zu begleichen“. Häufig traf dies Frauen, die dem traditionellen Frauenbild des in der Fabrik arbeitenden Mannes nicht mehr entsprachen und sich zu emanzipieren begannen. Durch gesetzliche Regelung wurde seit 1851 die Trennung von Tisch und Bett möglich; die meisten Antragstellungen kamen von körperlich misshandelten älteren Frauen.

Das Prinzip der Rache – privat, rechtlich aber auch die so genannte „legale Rache“ – waren allgegenwärtig. Letztere mündete in eine Abschiebung in Besserungsanstalten oder in geschlossene psychiatrische Einrichtungen. Insbesondere Verstöße gegen Normalitätsgrundsätze wie Maßlosigkeit und Ausschweifungen sowie „ungezügelter sexuelles Verhalten“ wurden, gerade wenn Frauen unter Verdacht gerieten, mit Einweisungen geahndet (ebd., 278 ff.). Nicht nur in der historischen Betrachtung von Gewalt, sondern auch bei der konflikthistorischen Rückschau treten immer wieder die Erziehungsmaßnahmen in den Fokus. Die Erziehungspraktiken in deutschen Schulen fielen damals aus französischer Sicht als besonders drastisch ins Auge. Eine solche aus Drill, Disziplinierung und Abrichtung zur Autoritätshörigkeit bestehende

Anpassungs- und Unterordnungspädagogik war Praxis nicht nur im entstehenden deutschen Nationalstaat, sondern verfestigte sich paradigmatisch stark über den darauf folgenden zwischenzeitlichen NS-Staat, anschließend über die Nachkriegszeit hinweg bis in die späten 1960er Jahre hinein und geriet erst dann immer häufiger in die Kritik einer ihr unterstellten Modernisierungsverhinderung. Bis dahin ging man, zumindest in den weniger aufgeklärten Gesellschaftsmilieus von klar normierten Verhaltensverständnissen aus, in denen Kritik und in diesem Zusammenhang auch daraus hervorgehende Konflikte äußerst negativ konnotiert waren und eigentlich nicht vorzukommen hatten. Zumindest öffentlicher Erziehung kam bis dahin klar die Aufgabe zu, Wissen zu vermitteln und Sekundärtugenden in der Art zu schulen, dass diese nicht in die Lage versetzten, Bestehendes kritisch zu betrachten oder gar hinterfragen zu können; denn erst dadurch konnten sich, nach damaligem Verständnis, Konflikte erst entwickeln.

Im deutschsprachigen Raum existieren seit Beginn des 19. Jahrhunderts (1808 in Preußen/1827) für soziale Konflikte außerhalb des familiären Spektrums bereits außergerichtliche Verfahren zur Streitschlichtung bzw. Streitbeilegung durch Schiedsmänner (Schiedsamt), Friedensrichter (geht auf die französische Besatzung der Rheinprovinzen zurück) oder Vermittler, mit deren Hilfe hauptsächlich Nachbarschaftskonflikte wie etwa Beleidigungen und leichte Körperverletzungsdelikte geschlichtet und etwa durch Wiedergutmachungen oder Schmerzensgeld gesühnt wurden (vgl. Lamnek 1997, 380).

Seit den 1970er Jahren ist zudem die zivilgesellschaftliche Funktion des Ombudsmanns (Ombudsperson) insbesondere als Bürgerbeauftragte/r, bei Beschwerden im Öffentlichen Dienst und in den Justizvollzugsanstalten bekannt, die auf das System des ‚Mohtasib‘ im Osmanischen Reich und auch der heutigen islamischen Rechtsprechung zurückgehen. Beide Instanzen stehen für eine Konfliktbearbeitung durch eine neutrale dritte oder externe Person, die einen Ausgleich nach einer erfolgten Schädigung herbeiführt, in Streitangelegenheiten schlichtet oder vermittelt oder aber Beschwerden entgegennimmt, um diesen dann nachzugehen. Solche dialogischen Verfahrensformen gehen zurück auf eine, insbesondere im Bürgertum gewachsene kommunikative Kultur bei alltäglichen und familiären Auseinandersetzungen.

Fritz Glasl konstatiert allerdings erstmals, mit der Zeit der 68er-Bewegung einhergehend, ein größeres Interesse für soziale Konflikte sowohl in Gesellschaft als auch in Organisationen (Glasl 1999, 11). Über eine damals sich anschließende zwischenzeitliche Phase monokausaler, sich weitgehend an der historisch-materialistischen Gesellschaftstheorie anlehnenen Konfliktanalyse entwickelte sich unser aktuelles, an Individualisierungstheorem und dem Befund gesellschaftlicher Pluralisierung orientiertes Konfliktverständnis. Eine der handlungsleitenden Positionen stellt hier die Habermas'sche Diskursethik dar, in der als Basis der Diskurs als Austausch von Argumenten mit dem Ziel

- „*Auge um Auge, Zahn um Zahn ...*“: Vergeltungsrecht in Koran und Altem Testament gleichermaßen: Blutracheprinzip, später Schiedsmänner/-gerichte (Talionsformel)
- *Götterentscheid* (in ländlichen Vorderasiatischen Gebieten): Interpretation durch Priester als Fluch, Schande, Ehrverlust (Chaniotis 2005, 233 ff.)
- *Schadensausgleich* bzw. Schadensersatz als *Verhältnisrecht* bezogen auf den angerichteten Schaden bei Gleichheit von Religion (islamisches Recht) oder bezogen auf den Status (babylonisches Klassenrecht, römisches Recht)
- *Regelnde „Institutionen“*: Rituale in Familien-/Sippen- und Stammesverbänden/Community; Entscheidungen durch Feudalherren und Herrscher, später durch Gerichte, Schiedspersonen, Methodische Verfahren (Mediation, Schlichtung)
- *Regelnde Institutionen mit Gesetzesgrundlagen*: GG, international: „Menschenrechte“, „Kinderrechte“, „Genfer Konventionen“, Völkerrecht usw.

## Übersicht 2: Rechtshistorische Aspekte im Umgang mit Konflikten

der Verständigung gilt. Ihr Grundsatz lautet, „dass nur die Normen Geltung beanspruchen dürfen, die die Zustimmung aller Betroffenen als Teilnehmer eines praktischen Diskurses finden (oder finden könnten)“ (Habermas 1983, 103). Normative Voraussetzung eines solchen Diskurses ist die wechselseitige Anerkennung der Menschen als mündige Personen, zwischen denen eine vernunftgeleitete Verständigung grundsätzlich möglich ist.

In der Kritik dieses Ansatzes äußert sich eine fehlende Kontextualisierung unter Macht- und Herrschaftsaspekten, die sich auch direkt in den Konfliktbearbeitungsmethoden abbildet, etwa wenn die Aufnahme eines Mediationsprozesses an die Voraussetzungen gebunden ist, Hierarchiekonstellationen zu ignorieren.

In den modernen westlichen Demokratien existieren mittlerweile traditionelle, meist über Hinzuziehung neutraler Dritter erfolgende entscheidungsorientierte Konfliktbearbeitungsstrategien neben kommunikativen und dialogischen Verfahren. Teilweise bedienen sich auch neuere Ansätze, wie etwa das Modell des Familienrates in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) von Dreikurs et al. (2003), traditioneller Settings und Strukturen, wie denen des ‚Familiementals‘ oder auch der Praxis vieler ‚Großfamilien‘ mit türkischem oder auch arabischem Migrationshintergrund, gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten, auffälliges oder die Familienehre verletzendes Verhalten zu regulieren. Die Regelungen erfolgen hierbei in ganz unterschiedlichen Formen, angefangen von der Autoritätsentscheidung bis hin zur gemeinsam auszuhandelnden Entscheidungsfindung im „methodisch“ aufgestellten Familienratsmodell.

Je nach Konfliktgegenstand, Konfliktphasen und -intensitäten, je nach personellen Konstellationen und nach ethnisch-kultureller Einbindungen sind in pluralisierten Gesellschaften gerichtliche wie außergerichtliche und in

der Methodik Entscheidungs-, Vermittlungs- oder auch stark kognitiv-kommunikative Verfahren gleichermaßen legitim.

Darüber hinaus ist es aber wichtig, die Praxen der Konfliktaustragungen im politisch-globalen Kontext zu betrachten, da die kulturell-politisch unterschiedlichen Austragungsgewohnheiten und Bewältigungsformen in Folge der Einwanderung auch in unseren Handlungsfeldern relevant werden können.

Auf der Ebene politisch-internationaler Konflikte löste die Beendigung des ‚Kalten Krieges‘ mit seiner, nahezu sämtliche anderen latenten Konfliktdimensionen überlagernden, bipolaren Aufrüstungsdominanz zwischenzeitlich zahllose, bis dahin unbearbeitete Konfliktherde aus, die sich in manchen Fällen regelrecht entfesselten wie bei den Pogromen zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen im ehemaligen Jugoslawien, der ehemaligen UdSSR oder im Rahmen der Arabellion im arabischen Raum.

Neben den international neu auszutarierenden Kräfteverhältnissen haben sich unsere gesellschaftlichen Strukturen so verändert, dass sich neue Interaktionsformen und Verständigungskulturen herausbilden. Eine zentrale soziale Veränderung wird von Ulrich Beck (1986) über das Theorem der Individualisierung, der Institutionalisierung und der Standardisierung von Lebenslagen und Biografiemustern einerseits, bei gleichzeitiger Pluralisierung von Perspektivoptionen beschrieben (ebd., 303 ff.). Dadurch differenzierte sich nicht nur unsere Gesellschaft weiter sozial aus (vgl. hierzu auch Simmel mit ähnlichem Befund vor ca. 110 Jahren!) sondern sie pluralisierte sich zudem in ihrem Wertekodex. Aus der industriellen Klassengesellschaft hat sich über die postfordistische Schichtungsvariante eine mittlerweile sehr heterogene und atomisierte Struktur ökonomisch sowohl industriell, dienstleistungs-, handels- und wissensbezogen geprägter Bereiche mit soziokulturell vielseitigen und vielschichtigen Milieueigenschaften entwickelt. Die damit einhergehende allmähliche Auflösung traditioneller Zuordnungsgruppen, -milieus und Klassen bedingt wiederum Prozesse des Aufbrechens kultureller, ethnischer, geschlechterbezogener, politischer und religiöser Spannungen, sodass sich allmählich aus der so genannten normierten eine Kontingenzgesellschaft mit Wertepluralismus und einer Vielfalt an Möglichkeitsperspektiven ergeben hat. Werte- wie auch normative Systeme sind somit ebenfalls vielfältiger und existieren neben den gesetzlichen Rechtsnormen parallel in Subsystemen und entsprechenden Milieus oder Communities (vgl. diverse SINUS-Milieustudien).

Korrespondierend mit diesen eher horizontalen Milieubildungen existieren auch verschiedene „Wirklichkeitsvorstellungen“ oder „Realitätswelten“ nebeneinander, sodass Verständigung zunehmend weniger über vertikal oder hierarchisch akzentuierte Kommunikationsprozesse, und Konflikte weniger hierarchisch als über Aushandlungspraxis, möglichst auf ‚gleicher Augenhöhe‘

stattfinden. Entsprechend sind auch die Bearbeitungsformen bei Konfliktlösungen sehr viel stärker kommunikativer und aushandelnder Natur. Beispiele hierfür sind nicht nur die Rituale und Aushandlungsregularien im Rahmen der Tarifauseinandersetzungen, sondern auch etwa die sogen. „Runden Tische“ der Bürgerrechtsbewegungen seit Ende der DDR-Ära und zu Beginn der Vereinigung von alten und neuen Bundesländern. Ähnliche Aushandlungsrunden wurden mit den sog. ‚Kriminalpräventiven Räten‘ als zivilgesellschaftliche Konfliktbearbeitungsformen weiterentwickelt. Sie finden sich auch zunehmend wieder in Informations- und Vermittlungsprozessen während der Planung von Großprojekten wie den Flughafenausbauten in Berlin, im Rhein-Main-Gebiet, in München oder dem Bahnhofsumbau in Stuttgart, in zahlreichen Stadtteilentwicklungs- und Infrastrukturprojekten wie auch, methodisch strukturiert, in der professionellen Gemeinwesen- oder Quartier(s)-arbeit.

Eine weitere Phase in der Geschichte der Konfliktenstehung und -bearbeitung stellt das Phänomen zunehmender Mediatisierung weltweit dar; denn hierüber sind nicht nur „echtzeitige“ Sofortinformationen sämtlicher Weltereignisse möglich geworden, die bisher nicht wahrnehmbare oder nicht wahrgenommene Konflikte erst transparent werden lassen, sondern Konflikte können auch mit fiktiven „unechten“ Bildern ‚in die Welt gesetzt werden‘ und zu realen Konflikten mutieren, wie etwa Wahlkampfbeeinflussungsversuche in den USA, Frankreich oder Deutschland durch russische Geheimdienstaktivitäten. Die einschlägigen Prognosen in Ulrich Becks ‚Risikogesellschaft‘ können somit um ein weiteres Kapitel fortgeschrieben werden, wobei die Regulierung internetbasierter Konflikte noch weitgehend offen erscheint.

Zuletzt wären noch die aufgrund fortschreitender globaler Transformation durch Freihandel, Digitalisierung und Migrationsbeschleunigung zu nennenden politischen Polarisierungen zu nennen, die durch Antagonismen zwischen kosmopolitischen, interkulturellen einerseits und re-nationalistischen, meist rechtspopulistischen Tendenzen gekennzeichnet sind. Hierbei treffen zwei diametral gegenläufige Mentalitätswelten einer sogen. „Angstkultur“ auf eine durch Furcht geprägte Mentalität, die sich bislang relativ unversöhnlich als vergangenheitsidealisierende illiberale und einer globalisierungsoffenen liberalen Demokratiekultur gegenüberstehen (vgl. Koppetsch 2019).

Betrachtet man die gesellschaftlich-historischen Entwicklungen des Umgangs und Zulassens von Konflikten, lässt sich mit Luhmann (1997, 465 ff.) folgern, dass sowohl für entwickelte komplexe Gesellschaften als auch für größere soziale Systeme eine stärkere Konfliktfähigkeit und Konflikttoleranz die Basis für Entwicklungsfähigkeit sind. In kleinen interaktionsnah und gebildeten Gesellschaften sei dagegen eine Konfliktrepression (etwa durch Externalisierung) lebenswichtig. Dieser Befund zur konstitutiven Bedeutung

von Konflikten für gesellschaftliche Entwicklung überhaupt lässt sich ebenfalls schon bei Georg Simmel finden, wenn dieser festhält, dass Konflikte nicht unbedingt die gesellschaftliche Ordnung in Gefahr brächten, sondern Konflikte seien die Gesellschaft.

„Sie sind selbst eine spezifische Form der Vergesellschaftung, ebenso wie etwa die ‚Geselligkeit‘ oder die ‚Familie‘. Das heißt nicht, dass Konflikte immer etwas ‚gutes‘ sind. Sie können Einheit zerstören, Konsens in Frage stellen, zu Krieg, Mord und Totschlag führen; aber sie sind eben auch Form sozialer Wechselwirkungen. Selbst der Krieg lässt sich so ‚formal‘ verstehen und bezeugt damit auch die Gemeinsamkeiten der kriegführenden Parteien. Konflikte können Gesellschaften nicht nur belasten, sie können auch zu ihrer Integration beitragen“ (Dubiel 1999a, 132).

### 1.3 Radikalisierung

Das Adjektiv ‚radikal‘ bedeutet „von Grund auf, gründlich; bis auf die Wurzel, bis zum Äußersten gehend, hart, rigoros und rücksichtslos“ und ist dem spätlat. *radicalis*, *radix* im 16. Jh., später im 18. Jh. dem franz. *radical* entlehnt. Als Substantiv ‚Radikalismus‘ stand es Anfang des 19. Jh. für extreme politisch-weltanschauliche Haltungen und diesbzgl. Verhalten (vgl. Duden 2001, 648; Pfeifer 2018, 1074). Aus historisch-materialistischer Perspektive verstand man noch in den 1970er Jahren unter dem bürgerlichen Radikalismus des 18. und 19. Jhdts. die „konsequent-demokratische Haltung der Bourgeoisie im Kampf gegen das feudal-absolutistische Gesellschaftssystem“, in der späteren Arbeiterbewegung, dann aber bereits negativ konnotiert, politisches Sektierertum im politisch linken Spektrum (Klaus/Buhr 1972, 905).

Nach 1945 dominierten in der BRD zunächst die Termini ‚totalitär‘ und ‚radikal‘ für systemfeindliche Aktivitäten (Jesse 2018, 31), bevor in den 1970er Jahren in den Verfassungsschutzberichten der Radikalismus- durch den Extremismusbegriff im politischen Spektrum ersetzt wurde. Extremismus findet man hier als „Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Gesinnungen und Bestrebungen (...), die sich der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaats und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen“ (Backes/Jesse 1996, 45).

In der politischen Linken fungierte der Begriff ‚radikal‘ bis etwa Ende der 1990er Jahre für ein eher wieder positives Verständnis des ursächlichen Ansatzens an der Problemwurzel im Gegensatz zum oberflächlichen Kurieren an Symptomen. Radikalität steht hier in enger Verbindung zur Überzeugung und entsprechend zur Überzeugungstäterschaft im Sinne einer persönlichen Integrität als Übereinstimmung zwischen Denken, Reden und Tun. Überzeugungstäterschaft wird in Alinskys Ansatz von Community Organization zu

einer politischen Haltung, die dieser als radikal und demokratisch charakterisiert (Alinsky 1973, 21 ff.). „Radikale agieren als ‚menschliche Fackeln‘, in Orientierung an Idealen, für deren Realisierung sie alle ihre Energien einsetzen“ (Weber 2016b, 13).

Aktuell findet man beide Bewertungen gleichermaßen, in Form des Adjektivs „*radikal*“ immer noch, meist positiv gewertet, als Zuschreibung einer grundlegenden problemorientierten Herangehensweise etwa im Theoriegebilde der „Radikalen Demokratie“ Oliver Marchants (2018) und als Substantiv im Begriff der „*Radikalisierung*“, als eher normatives Konstrukt, welches einen Entwicklungs- bzw. Abstufungsprozess hin zu extremen bzw. extremistischen politischen Einstellungen (Anfang des 20. Jh.) sowie zu fundamentalistischen religiösen Tendenzen und entsprechenden, meist verbotenen Aktivitäten wie etwa denen des Dschihadismus, des Neo-Salafismus zu Beginn des 21. Jhts. kennzeichnet. Im Zusammenhang mit Terrorismus und Amoktaten taucht der Radikalisierungsbegriff erst seit den zahlreichen Anschlägen Anfang der 2000er Jahre auf; vor dieser Zeit dagegen eher seltener, da damals, sicherlich unter moralischen Aspekten, die individuelle psychosoziale Genese den Viktimisierungsfolgen meist untergeordnet wurde.

Der Begriff der Radikalisierung wird aber auch verwendet, um Entwicklungsprozesse hin zu extremem und gewalttätigem Fanatismus im Sport, hier besonders im sogen. Hooligan-Milieu im Umfeld des Bundesliga-Fußballs zu beschreiben. Und zu guter Letzt findet man den Begriff auch im Zusammenhang mit der individuellen Gewaltgenese.

„Im öffentlichen Diskurs umfasst Radikalisierung so unterschiedliche Phänomene wie Fremdenfeindlichkeit auf der einen und körperliche Selbstoptimierung oder Veganismus auf der anderen Seite, die überwiegend als individuelle Reaktionen auf gesellschaftliche Ungewissheiten gedeutet werden. Zumeist wird der Begriff gegenwärtig aber auf die zunehmende Bereitschaft junger Musliminnen und Muslime verengt, sich dem Dschihadismus zuzuwenden und im Namen des Islams Terroranschläge zu verüben.“ (Abay Gaspar et al. 2018a, 11 ff.)

Auf diese verschiedenen Phänomene angewandt steht Radikalisierung für einen *individuellen* oder auch *kollektiven Entwicklungsprozess* hin zu einem extremen Verhalten, einer extremen Haltung oder Sichtweise, die herrschende gesellschaftliche Normen und Werte nicht nur infrage stellen, sondern durch Aktivitäten auch bekämpfen.

Die kollektive Form von Radikalisierung zeigt sich im situativen Aufschaukeln z. B. bei politischen oder auch sportlichen Großereignissen, in denen Gegnerschaft bzw. Feindschaft von den verschiedenen Akteuren stilisiert und in teilweise ritualisierter Weise ausgetragen werden, wie etwa bei den Auseinandersetzungen anlässlich der G20-Protteste in Hamburg 2017.

„Ein großer Teil der Gewalt entsteht – dies gerät allzu oft aus dem Blick – maßgeblich in Prozessen der Eskalation, in denen die Handlungen der verschiedenen Beteiligten miteinander verflochten sind, insofern sie auf Grundlage ihrer Deutung vorangegangener Erfahrungen und ihrer Wahrnehmung des Gegenübers aufeinander reagieren.“ (...) „Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Planungen, Erwartungen, und Entscheidungen der Handelnden keine Rolle spielen würden. Die Dynamik des Geschehens verwirklicht sich im Gegenteil gerade darin, dass die Beteiligten in der Verflechtung ihrer Handlungen ihre Kalkulationen verändern und Situationsdeutungen entwickeln, welche Gewalt möglich oder notwendig erscheinen lassen“ (Hamburger Institut für Sozialforschung 2018, 1, 3).

Solche individuellen und auch kollektiven Radikalisierungsformen im politischen, religiösen oder sportbezogenen Bereich, sowie bei allgemeinen Lebenseinstellungen und -haltungen stellen sich in den jeweiligen aktuellen Situationen als meist umstritten und als gesamtgesellschaftlich häufig desintegrativ dar; in ihrer historischen Rekonstruktion wird aber insbesondere die politische Radikalität, ausgehend von der dann eingenommenen Betrachtungsperspektive zu späteren Zeitpunkten häufig neu bewertet, wenn man etwa an die französische (1789), an die russische Oktoberrevolution von 1917 oder auch aktueller, an die sog. 68er-Konflikte sowie die Anti-Atomkraft-Bewegungen in der BRD denkt. Auch im individuell biografischen Bereich wird z. B. adoleszente Radikalisierung als Jugendphänomen im Zusammenhang eines Moratoriums verstanden und aus der Erwachsenenperspektive dann relativiert und entdramatisiert. Zahlreiche Auseinandersetzungen, in deren Abläufen sich Menschen radikalisierten bzw. radikalisierte Menschen eingebunden waren, führten zu späteren, heute durchaus positiv eingestuften gesellschaftspolitischen Veränderungen. Eine Ausnahme bilden die Fälle religiöser, rechts-extremistischer oder sportbezogener Radikalisierung.

In der Extremismus- und Radikalisierungsforschung wird einerseits zwischen *kognitivem* und *gewaltbereitem Extremismus* differenziert (Neumann 2013, 3), andererseits um ein eher *allgemeineres* oder *engeres Begriffsverständnis* gerungen. Gerade in der Debatte um politischen Extremismus findet über die Zuordnung des Radikalisierungsbegriffs eine Grenzziehung zwischen systembezogenen Innen- und Außenstrukturen statt. Der sog. ‚Radikalerlass‘ in den 1970er Jahren sollte z. B. verhindern, dass der Staat und seine Institutionen durch staatskritische und staatsablehnende Mitarbeiter unterlaufen werden. Aktuell fixiert der Verfassungsschutz die jeweilige Grenzziehung, die darüber entscheidet, welche Organisation oder Partei auf Verfassungsfeindlichkeit hin überwacht wird.

Legt man eine enge Begriffsdefinition von Radikalisierung im Rahmen etwa eines gewaltbereiten Extremismus, Fundamentalismus oder Fanatismus (Hooliganismus) zugrunde, so lässt sich die Grenzziehung strafrechtlich voll-

ziehen. Im strafrechtsrelevanten Fall wird dann vor Allem der Terminus des ‚Extremismus‘ verwendet. Hält man an einem erweiterten Begriff von Radikalisierung fest, vollziehen sich je nach Perspektive einerseits Zuschreibungen über jeweils normative Orientierungen. Umgekehrt lässt ein breites Verständnis Raum für kreative und produktive Radikalisierungsformen, nämlich „als die zunehmende Infragestellung der Legitimation einer normativen Ordnung und/oder die zunehmende Bereitschaft, die institutionelle Struktur dieser Ordnung zu bekämpfen“ (Abay Gaspar et al. 2018b, 6). Abay Gaspar et al. unterscheiden in ihrem Prozessverständnis der Radikalisierung zwischen „(A) Radikalisierung *in die* Gewalt, (B) Radikalisierung *in der* Gewalt und (C) Radikalisierung *ohne* Gewalt“ (ebd., 7 ff.).

Hier soll der Begriff der Radikalisierung ausschließlich im Sinne einer prozessualen Dimension verwendet werden; d. h. er beschreibt Entwicklungsstufen hin zu einer extremen oder extremistischen Haltung und/oder Einstellung, die in gewalttätiges Handeln münden kann, aber nicht unbedingt münden muss. Radikalität kann sich in sämtlichen Lebensbereichen einstellen, also in politischen, in religiösen, in sportlichen (Fanatismus) wie in anderen weltanschaulichen oder auch in ernährungs- bzw. gesundheitsbezogenen Fragestellungen bzw. Bekenntnissen sowie auch in der Genese von allgemeiner Gewaltausübung. Prävention sollte dann zum Zuge kommen, sobald strafrechtliche Ausmaße oder psychosoziale bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen bei den potenziellen Akteuren zu erwarten sind.

Zur Beschreibung prozessualer Vorgänge findet der Terminus Radikalisierung sowohl Verwendung in der Eskalationsdynamik und dem Verhalten der Akteure in Konflikten als auch im Falle der Entstehung gewalttätigen Verhaltens. Hierbei werden jeweils in differenzierter Weise individuelle und gruppenbezogene bzw. kollektive Prozessdimensionen betrachtet.

In dieser Abhandlung geht es vor allem um die religiösen Radikalisierungsprozesse im Kontext der Kriegssituationen im Nahen Osten sowie, im Vergleich hierzu, um politisch rechtsextremistische und Radikalisierung im Hooliganmilieu. Damit sollen keine Aussagen zum Stellenwert dieser drei Bereiche im Verhältnis etwa zu Antisemitismus, Antiziganismus oder Muslimfeindlichkeit getroffen werden.

## 1.4 Gewalt, Aggression und Aggressivität

Der Begriff „Gewalt“ hat ursprünglich eine neutrale Konnotation und bedeutet etwa: etwas bewirken können. Er geht etymologisch auf das germanische „walten“, das althochdeutsche „waltan“, das gotische „waldan“, das lateinische „valere“ zurück und umfasst in den diversen Sprachräumen Bedeutungen wie „verursachen, stark sein, regieren, besitzen, (be)herrschen“, in der

Präfixbildung des mittelhochdeutschen „*verwalten*“ dann eine Kombination des Beherrschens und Versorgens: „in Gewalt haben, für etwas sorgen“ (vgl. Duden 2001, 909).

Im heutigen Sprachgebrauch findet man dem entsprechend einerseits in negativer Konnotation etwa eine alltagssprachlich-lexikalische Definition von Gewalt im Sinne einer Anwendung von *physischem* oder *intensivem psychischem* Zwang gegenüber Menschen oder einer rohen, gegen Sitte und Recht verstoßenden Einwirkung auf Personen, als *unrechtmäßiges Mittel* zur Durchsetzung von Macht und Herrschaft *gegen den Willen* der Opfer (lateinisch: *violentia*).

Andererseits kann sie aber auch, durchaus positiv konnotiert, als Durchsetzungsvermögen in Macht- und Herrschaftsbeziehungen (lateinisch: *potestas*) verstanden werden. Gewalt wird dabei im gesellschaftlichen und politischen Kontext auch als legitimes Zwangsmittel zur Sicherung von Recht und Ordnung verstanden (vgl. Brockhaus Multimedial 2003); sie ist in diesem Fall auch struktureller Natur, obwohl dieser Begriff von Galtung (1969) anders verstanden wird.

In der Alltagssprache entfällt allerdings ein solches Gewaltverständnis von staatlicher Machtausübung, da in den heutigen (westlichen) Demokratien das staatliche Gewaltmonopol als Voraussetzung von Rechtsstaatlichkeit gilt.

Möller et al. (2016) erweitern das bisherige Gewaltverständnis um das der „Gewaltakzeptanz“. Gewalt wird dabei nicht mehr nur als die intendierte physische und materielle Schädigung von Personen oder Sachen verstanden. Eingeschlossen ist auch der Aspekt psychischer Schädigung, die auch bei verbal-gestischer Gewalt oder durch Verhalten von Vernachlässigung, Demütigung und Erniedrigung ausgelöst werden kann, nämlich in den fünf Gewaltformen „eigener Gewalttätigkeit, einer Bereitschaft zu eigener Gewalttätigkeit, der Drohung mit Gewalt, der Propagierung, Stimulation, Billigung oder Duldung fremdausgeübter Gewalt in konkreten Situationen, sowie genereller, d. h. auch: nicht nur die eigene Person betreffender Befürwortung von Gewalt als Verhaltens- bzw. Handlungsoption“ (vgl. auch Möller et al. 2016, 2).

Allgemein wird zwischen einem engen Gewaltbegriff (im Sinne einer stark schädigenden eher physischen Aktion), psychischer Gewalt (häufig als Vorstufe körperlicher Gewalt) und struktureller und/oder institutioneller Gewalt differenziert.

Galtung (1969) prägte in Anlehnung an Marx den Begriff der „strukturellen Gewalt“ im Sinne eigentlich „vermeidbarer“ Lebensbeeinträchtigungen.

„Strukturelle Gewalt ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher *Bedürfnisse* oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potentiell möglich ist“ (Galtung 1969, 167 ff.).

Eine solche Begriffsauslegung erscheint mir den eigentlichen Begriffssinn zu verwässern, da hier Hintergründe, Ursachen, Begleitumstände als solche schon für eine Gewalttatbegründung herhalten, obwohl der tatbezogene Transformationsprozess sehr viel komplexer verläuft. Eine individuelle Gewalthandlung wäre demzufolge tendenziell immer nur als „legitime“ Gegengewalt oder als reine Reaktion gegen eine erfahrene Bedürfnisseeinschränkung zu werten. Der handelnden Persönlichkeit würden dadurch gleichermaßen Autonomie und Verantwortungsfähigkeit abgesprochen.

Unter institutioneller Gewalt wären schließlich sämtliche, auf das staatliche Gewaltmonopol zurückführbaren Eingriffe zu verstehen, welche auf rechtsstaatlicher Grundlage regulationsspezifischer Verfasstheit von Sozietäten gegen den Willen einzelner durchgeführt werden. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass institutionelle Gewaltanwendung nicht auch unrechtmäßig erfolgen würde.

In Zusammenfassung dieser negativen wie auch positiven Konnotationen ließe sich Gewalt etwa wie folgt definieren: *Gewalt bezeichnet historisch in jeweils spezifischer Form eine physische oder auch eine stark einschränkende psychische Einwirkung oder Einflussnahme eines ausübenden Akteurs (bzw. einer ausübenden Gruppe oder Institution) auf einen anderen Akteur, die gegen dessen augenblicklichen Willen oder dessen augenblickliches Interesse erfolgt.*

In der Soziologie wird Gewalt als Form von Machtausübung gesehen (vgl. Weber, Popitz), die als fundamentales Moment jeder Vergesellschaftung gilt und entweder individuell als illegitime Ausübung von Zwang verstanden wird, im Sinne körperlicher (physischer) und/oder seelischer (psychischer) Schädigung anderer, eine Interaktion, „(...) die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt“ (Popitz 1986, 76).

Popitz definiert ähnlich wie Sofsky Gewalt als besondere Form der Machtausübung:

„Der Mensch muss nie, kann aber immer gewaltsam handeln, er muss nie, kann aber immer töten (...) – jedermann. Gewalt überhaupt und Gewalt des Tötens im besonderen ist (...) kein bloßer Betriebsunfall sozialer Beziehungen, keine Randerscheinung sozialer Ordnungen und nicht lediglich ein Extremfall oder eine *ultima ratio* (von der nicht so viel Wesens gemacht werden sollte). Gewalt ist in der Tat (...) eine Option menschlichen Handelns, die ständig präsent ist. Keine umfassende soziale Ordnung beruht auf der Prämisse der Gewaltlosigkeit. Die Macht zu töten und die Ohnmacht des Opfers sind latent oder manifest Bestimmungsgründe der Struktur sozialen Zusammenlebens“ (Popitz 1986, 82 f.).

Popitz ist für Reemtsma (2009, 465) der einzige Vertreter der Soziologie, der das Gewaltphänomen auch in zweckunabhängiger Form betrachtet und da-

mit die Tür öffne, nicht nur Konflikte sondern auch Gewaltaktivitäten als soziales Handeln zu betrachten.

Reemtsma (2009, 108 ff.) differenziert in seiner Studie „Vertrauen und Gewalt“ drei Typen von physischer Gewalt, nämlich *lozierende Gewalt*, die auf eine „Verschiebung“ anderer Körper zielt, die bspw. im Krieg oder bei Aneignung fremden Eigentums eigenen Interessen im Wege stehen, *raptive Gewalt*, die sich anderer Körper bemächtigt, um diese für eigene Interessen zu benutzen wie bspw. sexuelle Gewalt sowie *autotelische Gewalt*, die auf die Vernichtung oder Zerstörung des Körpers zielt und ausschließlich dem Selbstzweck wie etwa persönlichem Lustgewinn dient.

Wolfgang Sofsky (2005/1999) betrachtet insbesondere diese letzten Selbstzweckdimensionen von Gewalttaten und analysiert hierbei die spezifische Täter-Opfer-Interaktion in den u. a. auch zeithistorischen Erscheinungsformen des Rituals, des Blutrausches, des Furors, der Tortur, der Folter, des Quälens, des Massakers, des Attentats und der Amoktat.

In den Verhaltenswissenschaften wird Gewalt zumeist in Anlehnung an den Aggressionsbegriff definiert. „Gewalt ist Aggression in ihrer extremen und sozial nicht akzeptablen Form“. Zimbardo und Gerrig definieren dagegen Aggression „als körperliches oder verbales Handeln, das mit der Absicht ausgeführt wird, zu verletzen oder zu zerstören. (...) Während der Begriff der Aggression direkt auf ein Verhalten abzielt, bezieht sich Aggressivität auf eine Disposition oder Persönlichkeitseigenschaft“ (Zimbardo/Gerrig 2003, 334).

Unter *Aggressivität* versteht man somit das *Potenzial*, jemand anderen zu schädigen, ohne dass es unmittelbar zu einer Handlung kommen muss. Sie ist nach dieser Definition eine Eigenschaft, die eine vorhandene oder auch eine andauernde Bereitschaft zu aggressivem Verhalten bedeutet.

In Ergänzung, aber auch in partiellem Gegensatz hierzu, schließt Selgs *Aggressionsverständnis* sowohl verschiedene Aggressionsformen als auch diverse Bewertungsmaßstäbe von Aggression ein.

„Eine Aggression besteht in einem gegen einen Organismus oder ein Organismussurrogat gerichteten Austeilen schädigender Reize (‚schädigen‘ meint beschädigen, verletzen, zerstören und vernichten; es impliziert aber auch wie ‚iniuriam facere‘ oder ‚to injure‘ Schmerz zufügende, störende, Ärger erregende und beleidigende Verhaltensweisen, welche der direkten Verhaltensbeobachtung schwerer zugänglich sind); eine Aggression kann offen (körperlich, verbal) oder verdeckt (phantasiert), sie kann positiv (von der Kultur gebilligt) oder negativ (missbilligt) sein“ (Selg 1974, 14).

Wahl betrachtet Aggression eher in einer anthropologischen Dimension als „in der Evolution entwickelter individueller und sozialer Mechanismen zur Sicherung oder Selbstbehauptung der eigenen Person oder Gruppe und ihres

Wohlergehens bzw. zur Gefahrenabwehr und Ressourcengewinnung durch schädigende Mittel gegenüber anderen. Diese Mechanismen werden durch psychische und soziale Bedürfnisse, Emotionen und sonstige Faktoren aktiviert oder gehemmt“ (Wahl 2018, 45).

Petermann et al. unterscheiden zusätzlich nach verbaler und körperlicher, nach aktiv-ausübender und nach passiv-erfahrender, nach direkter und indirekter sowie nach außen-gewandter und nach innen-gewandter Aggression (Petermann/Petermann 1992/1997, 5).

Zu ergänzen wäre noch eine Unterscheidung kollektiven und individuellen Agierens.

Jan Philipp Reemtsma versucht eine Verbindung zwischen dem verhaltenswissenschaftlichen Aggressivitätsverständnis und dessen jeweiliger kulturhistorischen Einbettung herzustellen.

„Die Frage, die die Kulturen als Zivilisationsformen stellen, ist, in welcher Weise aggressive Äußerungen als Gewalt angesehen und als erlaubte, verbotene oder gebotene Gewalt akzeptiert oder nicht akzeptiert werden“ (Reemtsma 2009, 324).

Im weiten Feld der Gewaltforschung und Gewaltdiskussion stehen meist die Tat/en oder der/die Täter im Zentrum, während die Perspektive der von Gewalt direkt Betroffenen sowie die Rolle zuschauender Akteure eher im Hintergrund bleiben. Lediglich in der Kriminologie existiert mit der Viktimologie eine Wissenschaftsrichtung, die sich mit Auswirkungen auf der Ebene der Gewalterleidenden bzw. der Gewaltopfer befasst.

In der kriminologisch orientierten Stadtforschung wird zudem der Aspekt des Gewalterleidens stärker betont und hierüber ebenfalls auch die Opferperspektive thematisiert. Gewalt wird dabei einerseits auf ihre Wirkungen hin betrachtet, wie etwa Formen physischer wie psychischer Destruktion, Vandalismus oder die Auslösung von Ängsten; in deren Folge ist das Interesse dann gezielt auf Gewaltkontrolle und den Schutz vor Gewalterleiden bzw. vor Ängsten orientiert (Keim 2000, 69).

Letztendlich bleibt es Luhmann sowie Reemtsma vorbehalten, dass über die ‚Figur‘ von ‚Gewalt als soziales Handeln‘ eine theoretische Basis dafür entsteht, die verschiedenen Gewaltphänomene als jeweils gesellschaftlich-historisch zu wertende Interaktionen zu verstehen. Gewalt offenbare sich aber erst als soziales Handeln, wenn aus einer gewaltaffinen Dyade über Dritte eine triadische Kommunikation entstehe.

„In Kriegen gilt eine Kugel zwei Soldaten: dem, den sie trifft, um ihn zu töten, und dem, den sie nicht trifft, um ihm zu sagen, dass er der nächste ist, wenn er nicht kapituliert. (...) Der Schuss stiftet also die Triade Schütze-Getroffener-Nebenmann. Ist dieser nicht vorhanden, findet eine isolierte Gewalttat statt (...) und der Mord hat kei-